

# Studentenschaft der TU Darmstadt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Rechnungsprüfungsausschuß -

c/o AStA der TUD  
Hochschulstraße 1  
64287 Darmstadt

An  
die Mitglieder des Studentenparlaments,  
die Referenten des AStA der TUD,  
das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt  
Herrn Seidel, Abt. II TUD

## *Prüfungsbericht für den Haushalt 96/97 der Studentenschaft der TH Darmstadt*

### *I. Prüfungsumfang*

Der Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) prüfte aufgrund § 71 Abs. 1 HHG und § 39 der Satzung der Studentenschaft der THD die Rechnungslegung des AStA und aller gewerblicher Referate. Schwerpunkt war, wie in den Vorjahren, die Rechnungslegung des politischen AStA. Die gewerblichen Referate des AStA wurden stichprobenartig geprüft. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fand nicht statt. Prüfungsgegenstand waren auch die Handelsbücher (§ 239 HGB) des AStA-Ladens. Einzelnen geprüft wurden die Titel/Konten 4950 (Reisekosten), 5910 (sonst. Veranstaltungen), 7340 (Publikationen) und 6000 (Fachschaften), da es hier zu nicht unerheblichen Überziehungen gekommen ist.

Der RPA konstituierte sich am 15. Dezember 97 in einer öffentlichen Sitzung in den Räumen des AStA Stadtmitte. In dieser Sitzung erfolgte eine Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des RPA, so daß die Prüfung der einzelnen Buchungsvorgänge einzeln erfolgte. Der Prüfungsbericht wurde auf der öffentlichen Abschlusssitzung des RPA am 04.02.98 beraten und beschlossen. Die Geschäftsführung und die zuständigen Referenten des AStA wurden über den Fortgang der Prüfung mündlich unterrichtet und bei Unklarheiten während der Prüfung hinzugezogen.

### *II. Allgemeine Bemerkungen*

Leider waren die Arbeiten zum Rechnungsabschluß erst sehr spät, d.h. im Laufe des Januar 98, beendet, so daß die Prüfung unter starkem Zeitdruck stand. Es sollte zukünftig wieder darauf geachtet werden, daß der Jahresabschluß auf jeden Fall vor dem Jahreswechsel vorliegt, damit für die Prüfung mindestens 6-8 Wochen zur Verfügung stehen.

Wie auch bei den Prüfungen in den Vorjahren (vgl. Bericht 94/95 und 95/96) ist festzustellen, daß auf dem Hauptkonto des AStA (Girokonto) das ganze Jahr hinweg ein beachtlicher Bodensatz zu verzeichnen war. Das Cash-Management des AStA ist mangelhaft. Mit Ausnahme der Monate Juli/August 96 waren auf dem Konto immer mehr als TDM 100 vorhanden. Zwischen dem 21.08.96 und dem 10.10.96 waren praktisch immer über TDM 400 auf dem Konto vorhanden. Dadurch, daß dieses Geld nicht zinsbringend angelegt war, ist nach Ansicht des

RPA ein Zinsverlust zwischen 10 und 20 TDM eingetreten (§ 17 FO). Auch bei den getätigten Geldanlagen des AStA erscheinen höhere Zinseinnahmen (tägl. verfügbare Rentenfonds u.ä.) möglich.

Im Haushaltsjahr 96/97 wurde im Juni 97 ein Nachtragshaushalt verabschiedet, nachdem es zu unvermeidbaren Überschreitungen des ursprünglichen Haushaltsansatzes gekommen war. In einer ganzen Reihe von Fällen wurde damit die Finanzordnung der Studentenschaft (§§ 25,26 FO) auf das grösste mißachtet. Ausgaben wurden also in hohem Maße ohne parlamentarische Ermächtigung geleistet; dies ist ein Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung. Der RPA ist der Auffassung, daß der AStA dem Haushaltsplan stärkere Beachtung schenken muß, denn auch nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltes (14 Tage vor Ende des Haushaltsjahres) wurden einzelne Ausgabentitel um bis zu 30% überschritten. Eine stärkere bzw. bessere Haushaltsüberwachung (siehe § 20 Abs. 2 FO!) erscheint dringend angebracht. Eine ähnliche Situation kann auch im laufenden Rechnungsjahr aufgrund des Hochschulstreiks (Telefon etc.) wieder eintreten. Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß die Gelder in den vom Stupa verabschiedeten Haushaltstiteln für 12 Monate ausreichen müssen (§ 20 Abs. 1 FO). Darüber hinausgehende Ausgaben sind "außerplanmäßige Ausgaben", auch wenn der Titel noch nicht ausgeschöpft ist, im Sinne von § 25 FO. Im geprüften Jahr war festzustellen, daß der Titel 7600 komplett fehlte, eine Zahlung von DM 3.000,- damit ohne Beschluß des Stupa erfolgte.

Aufgrund der Zahlen im Rechnungsabschluß/Stellenplan ist festzustellen, daß die Personalkosten für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses ca. TDM 80-90 betragen. Der RPA schlägt vor, für diesen Aufgabenbereich alternative Angebote (DATEV o.ä.) einzuholen.

Im SS 97 wurde durch den AStA der Schreibwarenladen auf der Lichtwiese in der Mensa übernommen. Da keine Konkurrenz in unmittelbarer Nähe vorhanden war, erschien dies sinnvoll. Inzwischen werden wesentliche Teile des Sortiments auch in den Räumen der Fachschaft FB 15 vertrieben. Dieser Laden (Kopierraum) liegt näher am "Verbraucher". Dies führt zu nicht unerheblichen Umsatzeinbußen im neuen AStA-Laden. Es erscheint zumindest fraglich, ob auf Dauer zwei Läden wirtschaftlich geführt werden können. Der RPA bittet zu prüfen, wie das Unternehmen "Laden FB 15" rechtlich zu beurteilen ist (Haftung, Versicherung, Umsatzsteuerabführung, ...). Auch auf dem Girokonto des AStA-Ladens befanden sich über das ganze Jahr hinweg zu große Summen (zw. 12 TDM und 38 TDM; meist über 20 TDM). Diese hätten zinsbringend angelegt werden müssen. Der eingetretene Schaden beläuft sich auf ca. 1000,- DM!

Alle Korrekturen in Buchführungsunterlagen (auch Kassenbücher) müssen lesbar und nachvollziehbar sein. Korrekturen müssen erkennbar bleiben, d.h. Streichungen etc. müssen noch lesbar sein (siehe Kassenbuch Laden S.18). Alle Handelsbücher müssen unterschrieben sein (auch Inventare etc.! siehe Laden Anl. 3). Im vorliegenden Fall ist das Aufstellungsdatum nicht ersichtlich. Laut Überschrift "Inventur 96" (zum 31.12.96 ???), laut Bleistifteintrag "INV 96/97" (zum 30.06.97 ???).

Auch in den Unterlagen des geprüften Haushaltsjahres fanden sich -wie in den Vorjahren- Belege, die vollkommen unverständlich waren, AStA-Beschlüsse fehlten oder Ausgabennachweise nicht vorhanden waren. Der RPA weist nachdrücklich darauf hin, daß Belege aus sich heraus verständlich sein müssen (z.B. Stornobelege). Bei pauschalen Zuschüssen zu Veranstaltungen ist der Nachweis zu führen, daß Ausgaben in der entsprechenden Höhe überhaupt erfolgt sind. (Eigen-)Belege müssen im Regelfall unterschrieben sein. Bei Reiskostenabrechnungen ist immer der Anlaß der Reise anzugeben.

Auch im Rechnungsjahr 96/97 fanden sich Ausgaben, die nur sehr schwer mit der Satzung der Studentenschaft (§ 3 Aufgaben) bzw. § 63 Abs. 2 HHG in Einklang zu bringen sind. Dies wurde für den HH 95/96 auch in ein paar Fällen vom Präsidenten bestätigt. Der RPA sieht, daß die Ausgaben in vielen Fällen politisch begründet sind und der AStA in diesen Fragen auch einen gewissen politischen Spielraum braucht. Die Auslegung der Bestimmungen durch den AStA erscheint dem RPA jedoch als zu weitgehend.

### *III. Einzelne Beanstandungen*

#### **BuNr. Beanstandung**

- 10111 "Notkauf eines Filzstiftes" - was soll das sein?
- 10232 Ausgabennachweise fehlen
- 10235 Zahlung an den Verband demokratischer Künstler - Sinn nicht erkennbar (Vereinbarkeit mit der Satzung zumindest fraglich)

- 10380 Reisegrund fehlt auf der Abrechnung
- 10463 Reisekostenbeleg fehlt
- 10858 Druck von Plakaten gegen den CASTOR-Transport. Belegexemplar nicht bei den Buchungsunterlagen vorhanden. Die Ausgabe ist mit der Satzung nicht vereinbar.
- 11135 nicht beschlossene "Privatdarlehen" aus der AStA-Kasse sind nicht zulässig
- 11139 kein AStA-Beschluß vermerkt
- 11194 Beleg (Umbuchung Druckerei) nicht unterschrieben - wie die meisten dieser Art
- 11238 DM 3.000,- als Spende für das Projekt "Erinnerungen an Lieselotte". Belege sind vorhanden, jedoch fehlt eine vom AStA geprüfte Kostenaufstellung. Der AStA-Beschluß ist ohne Begründung. Der Inhalt der Veranstaltung ist nicht erkennbar - der Vorgang daher so nicht prüfbar. Unterschrift des Finanzreferenten fehlt.
- 11244 Ausgabe war mit den vorhandenen Angaben nicht prüfbar (Vereinbarkeit mit der Satzung)
- 11247 Ausgaben sind nicht belegt
- 11251 Notwendigkeit der Reise mit 6 Personen zweifelhaft, da Konto 4950 (Reisekosten) überzogen war
- 11538 Einzelsumme über DM 150,- (Infomaterial - X-tausendmal quer - CASTOR). Die Rechnung lautet über "Informationsmaterial", der AStA-Beschluß spricht von einer Spende. Die Ausgabe ist von der Satzung nicht gedeckt.
- 11574 Zahlung eines Honorars (DM 800,- für 3 Stunden + DM 200,- für Fahrtkosten) Einerseits erscheint dem RPA die Honorarforderung sehr hoch, zum anderen ist der Inhalt der Veranstaltung nicht erkennbar. Thema "Last uns wie Menschen Leben", Veranstalter "Generalunion der arab. Studierenden" zusammen mit der FHD. Ob die Ausgabe mit der Satzung in Einklang steht ist so nicht zu überprüfen.
- 11583 Ausgabe von DM 200,- für eine Veranstaltung zur Lage in der Türkei. Die Ausgabe ist durch die Satzung nicht gedeckt.
- 11583 Auf dem Beleg fehlt die Angabe des AStA-Beschlusses.
- 11584 Mitgliedsbeitrag für die AG f. Hochschuldidaktik. Der Nutzen erscheint zweifelhaft.
- 11595 Mit DM 400,- wurde eine kurdische (Zentral-)Veranstaltung in Wuppertal unterstützt. Die Ausgabe verletzt die Satzung und das HHG.
- 11616 Für DM 252,- wurde die Kursgebühr für den Bildungsurlaub einer Angestellten übernommen. Dies ist im Falle von Bildungsurlaub nicht üblich.
- 11107 Der Beleg ist unverständlich ("Storno"). Es ist auf dem Beleg kein Stornogrund ersichtlich.
- 11699 Ausgabe von DM 198,-. Vermutlich handelt es sich um Material für eine Demo gegen CASTOR-Transporte (X-Symbol). Die Ausgabe steht nicht im Einklang mit der Satzung; ein AStA-Beschluß ist nicht vermerkt.
- 11703 Der RPA bittet zu prüfen, inwieweit der AStA steuerpflichtig ist (hier: Zinsabschlagssteuer).
- 11719 Der Beleg ist vom Empfänger nicht unterschrieben, der AStA-Beschluß ist nicht vermerkt.
- 11784 Zahlung über DM 500,- (Verlustausgleich). Ob Ausgaben in dieser Höhe überhaupt entstanden sind, ist nicht ersichtlich.
- 11786 Auf der Reisekostenabrechnung fehlt der AStA-Beschluß; ein Fahrtgrund ist nicht zu erkennen, Unterschrift fehlt
- 11818 Es erscheint sinnvoll, bei Dienstfahrten des AStA mit dem Bus o.ä. den Fahrtgrund anzugeben.
- 11869 Darlehen an eine Angestellte über Kto. 4120 (Personalkosten) gebucht.
- 11884 Honorar (DM 600,-) für eine Veranstaltung am 24.6.97. Kein AStA-Beschluß vermerkt, kein Veranstaltungstitel auf dem Beleg vermerkt. Ob die Ausgabe mit der Satzung / Finanzordnung vereinbar ist, kann so nicht überprüft werden.
- 11912 DM 120,- für eine Zeitschrift der Cooperation gegen BAYER-Gefahren. Die Ausgabe dient -ausweislich der Rechnung- im wesentlichen der Unterstützung des Vereins. Ein Zusammenhang mit den Studierenden der TUD ist nur schwer herzustellen. Die Ausgabe ist von der Satzung nicht gedeckt.
- 12011 DM 2826,92 für Waren des Schloßkellers zum Hochschulfest. Die Rechnung (Umsatzliste) ist unverständlich und kaum lesbar. Es sollte mehr Wert auf die Belege gelegt werden.
- 12034 Stornobeleg über DM 1.625,35 ist unverständlich - kein Stornogrund angegeben, die Kontoangaben sind offenbar unvollständig bzw. der Beleg nur schwer nachvollziehbar.
- 30137 Dienstfahrt über DM 1.736,80 wurde auf dem Konto 8000 (Vermietung) gebucht statt auf 8100 (Eigennutzung)
- 50258 Unterer Teil des Belegs unverständlich. Buchung auf Konto 8000 WG 3 mit DM 103,74 und DM 27,65. Der erste Betrag gehört in die WG 2. Eine Angabe der Kto-Nr. für die untere Position "PO" fehlt - wo wird gebucht?


#### *IV. Entlastung*

Die Rechnungslegung ist nach Auffassung des RPA rechnerisch richtig. Im geprüften Rechnungsjahr ergaben sich einige schwerwiegende Beanstandungen. Besonders auffällig sind Ausgaben, bei denen der Zusammenhang mit den Aufgaben der Studentenschaft nur schwer zu erkennen ist sowie der Verstoß gegen die Finanzordnung (Überziehung der Haushaltstitel bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts). Die aufgeführten Beanstandungen sollten dringend abgestellt werden, da viele Punkte (Zinsen, Nachvollziehbarkeit der Belege und Abrechnungen) auch schon in den letzten Jahren bemängelt wurden und sich seit Jahren keine Besserung einstellt.

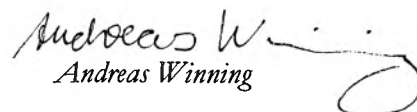
Trotz der festgestellten Mängel, beantragt der Rechnungsprüfungsausschuß - vorbehaltlich einer Prüfung durch den Landesrechnungshof - gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung der Studentenschaft der THD die Entlastung des AStA für das Rechnungsjahr 96/97.

DARMSTADT, den 4. Februar 1998

*Der Rechnungsprüfungsausschuß*

  
Roland Dimbath

  
Peter Engemann

  
Andreas Winning